

Aktenzeichen:	Eingangsvermerk:	Stadt Hattingen Fachbereich Soziales u. Wohnen Hüttenstraße 43 45525 Hattingen
----------------------	-------------------------	---

Vergünstigtes Schokoticket

Die anspruchsberechtigte Person bezieht Leistungen nach dem:	☐ SGB II	☐ SGB XII	☐ BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld)	☐ AsylbLG
--	---	--	--	--

(Bitte den Namen des Kindes/ Jugendlichen/ jungen Erwachsenen eingeben)

(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

Name des gesetzlichen Vertreters

Mein Kind erhält/ ich erhalte ein Schokoticket als **Freifahrer** nach der Schülerfahrkostenverordnung.

Mein Kind besucht/ ich besuche die Schule:

Personen, die 47,25 € für ihr Schokoticket zahlen sind Selbstzahler und haben ggf. keinen Anspruch auf Kostenübernahme!

Bitte beachten Sie, dass ein vergünstigtes Schokoticket über das Schulsekretariat beantragt werden kann.

(Bitte den Namen der Schule eintragen)

Die Kosten betragen

☐ 14,00 €/ pro Monat für das erste Kind

☐ 7,00 €/ pro Monat für das zweite Kind

Einen Nachweis über die Abbuchung der Verkehrsgesellschaften (z.B. Bestätigung des VRR und/ oder Kopie des Kontoauszugs) füge ich bei.

Eine Kostenübernahme kann nur erfolgen, wenn der Nachweis beigelegt ist!

Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten an die die Schülerbeförderung erbringende Person weiter gegeben werden. Für weitere Informationen zum Datenschutz darf ich auf das beiliegende „Hinweisblatt Datenschutz“ verweisen.

Ort, Datum

Unterschrift der anspruchsberechtigten Person/ des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigkeit

Hinweise für den Nachweis zur Übernahme der Kosten für das vergünstigte Schokoticket

Wichtige Hinweise:

- ⇒ Die Leistung kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn Sie ein Schokoticket als Freifahrer nach der Schülerfahrkostenverordnung erhalten/ Ihr Kind ein Schokoticket als Freifahrer nach der Schülerfahrkostenverordnung erhält.
- ⇒ Erhalten Sie ein Schokoticket als Selbstzahler in Höhe von derzeit 47,25 € haben Sie keinen Anspruch auf eine Kostenübernahme aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.
- ⇒ Leistungen werden ab Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes bzw. ab Inanspruchnahme eines vergünstigten Schokotickets gezahlt.

Hinweise zum Ausfüllen:

- ⇒ Bitte tragen Sie den Vornamen, Namen und das Geburtsdatum des Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ein.
- ⇒ Bitte beachten Sie, dass für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ein eigener Vordruck auszufüllen ist.
- ⇒ Soll eine Kostenübernahme für ein minderjähriges Kind erfolgen, tragen Sie bitte Ihren Namen als gesetzlichen Vertreter ein.
- ⇒ Bitte tragen Sie den Namen der Schule ein, den Sie/ Ihr Kind besucht
- ⇒ Bitte kreuzen Sie an, ob Sie/ Ihr Kind als Freizahler 14,00 € oder 7,00 € an den VRR zahlen.
- ⇒ Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Abbuchung der Verkehrsgesellschaften (z.B. Bestätigung des VRR/ Kopie des Kontoauszugs) bei. **Die Kostenübernahme kann nur erfolgen, wenn der Nachweis beigelegt ist!**
- ⇒ Bitte tragen Sie den Ort und das Datum ein und unterschreiben den Vordruck.

Hinweisblatt Datenschutz

Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Das neue Datenschutzrecht verpflichtet das Jobcenter EN, Sie über die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Daten ausdrücklich zu informieren

Verantwortlicher für die Erhebung von personenbezogenen Daten:	Stadt Hattingen Die Bürgermeisterin Fachbereich Soziales und Wohnen Bildung und Teilhabe Hüttenstr. 43 45525 Hattingen Tel. 02336 204-0 E-mail: info@hattingen.de
Fragen zum Datenschutz können Sie richten an:	Stadt Hattingen Behördliche Datenschutzbeauftragte Bahnhofstraße 48 45525 Hattingen Mail: datenschutz@hattingen.de oder Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (NRW) Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf Telefon 0211 384 240, Telefax 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Zweck der Datenverarbeitung:	Abrechnung von bewilligten Kosten für Lernförderung
Wesentliche Rechtsgrundlage:	§ 28 SGB II, Art. 6 Abs.1 a) DSGVO
Empfänger und Empfängerkategorien der Daten:	Schulen und Personen, die die Lernförderung durchführen
Dauer der Speicherung:	10 Jahre auf Grundlage entsprechender öffentlich - rechtlicher Vorschriften Nach Ablauf dieser Frist werden sämtliche von uns erhobene Daten gelöscht/vernichtet.
Ihre Rechte:	Sie haben das Recht auf ○ Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten ○ Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen ○ Berichtigung unrichtiger Daten ○ Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung ○ Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände ○ Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in NRW:	Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (NRW) Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf Telefon 0211 384 240, Telefax 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Was passiert, wenn ich nicht einverstanden bin?	Für den Fall, dass Sie mit einer Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten nicht einverstanden sind, weise ich Sie daraufhin, dass ohne diese Daten die Gewährung der Leistungen für Lernförderung für Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht mehr möglich ist.
Ich versichere Ihnen, dass nur die absolut notwendigen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die für die rechtmäßige Erbringung der Sozialleistungen erforderlich sind.	